

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Kottluff entgegengenommen und pro 10spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Bezugsinhalte müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmars 244.

N 4

Sonnabend, den 27. Januar

1917

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 26. Januar 1917.

Die Gemeindevorstände.

Verbot des Betretens der Eisbahnen vor deren ortspolizeilicher Untersuchung bet.

Wiederholt in den Wintermonaten vorgekommene Unglücksfälle infolge von Eisbruch auf Wasserläufen und Teichen bei vorzeitigem Betreten und Schlittschuhlaufen auf Eisflächen geben der unterzeichneten Amtshauptmannschaft im Einverständnis mit dem Bezirksausschusse zu nachstehender Anordnung Anlass.

Das Betreten des Eises und das Schlittschuhfahren auf Eisflächen der in ihrem Bezirke gelegenen Wasserläufe und Teiche ist verboten, solange nicht eine Untersuchung der Eisdecke auf ihre Tragfähigkeit durch die zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) stattgefunden hat und die Unbedenklichkeit der Benutzung der Eisdecke festgestellt, dies auch an geeigneter Stelle kenntlich gemacht worden ist.

Eltern, Pflegeeltern und anderen mit der Beaufsichtigung von Kindern betrauten Personen wird die größte Sorgfalt zur Verhütung derartiger Unglücksfälle nach besonders zur Pflicht gemacht.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, sowie Nichtbeachtung etwaiger Anordnungen der zuständigen Polizeibehörde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Derselben Strafe verfallen Besitzer von Eisbahnen auf Wasserläufen und Teichen, die auf denselben das vorzeitige Betreten und Schlittschuhlaufen auf Eisflächen dulden.

Chemnitz, den 18. November 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Hallbauer.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 25. Januar 1917.

Getreide-Ausdrusch.

Damit die Bestandsaufnahme der vorhandenen Getreidemengen im Februar ein zuverlässiges Ergebnis bringt, ist es notwendig, daß der Ausdrusch von Roggen und Weizen bis dahin im wesentlichen beendet ist. Es wird deshalb hiermit angeordnet, daß der Ausdrusch von Roggen und Weizen bis zum 10. Februar 1917 beendet sein muß.

In den meisten Fällen wird der Drusch wohl jetzt bereits soweit vorgeschritten sein, daß die Durchführung dieser Bestimmung keine Schwierigkeiten bereiten wird. In besonderen Fällen kann die Amtshauptmannschaft Ausnahmen bewilligen.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz, am 19. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 25. Januar 1917.

Die Gemeindevorstände.

Kartoffelverbrauch

im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich Lindbach wird folgendes bestimmt:

§ 1.
Für Versorgungsberechtigte wird der Kartoffelverbrauch einer Person zufolge Verordnung des Bundesrats vom 16. Januar 1917 bis auf weiteres auf höchstens

3 Pfund wöchentlich,

für Kartoffelerzeuger nach § 1 der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 auf höchstens

7 Pfund wöchentlich

angelegt.
Mehr als in Abs. 1 bestimmt, darf auch von Vorräten nicht entnommen werden, die Vorräte müssen daher entsprechend länger ausreichen; dies gilt insbesondere auch von Vorräten, welche die Versorgungsberechtigten zum Einkellern erhalten haben.

§ 2.
Die Vorschriften über die Zulagen an Schwerarbeiter und Schwerstarbeiter werden durch diese Bestimmungen nicht berührt, vielmehr werden den Schwerarbeitern und Schwerstarbeitern Zulagen nach der Bekanntmachung vom 15. November 1916 auch weiterhin gewährt. Ferner bewendet es bei § 1, Abs. 2 der Bekanntmachung vom 19. November 1916, wonach Kinder unter 1 Jahr keine Kartoffeln erhalten.

§ 3.
Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Wer dem § 1 zuwiderhandelt, wird nach den bestehenden Bundesratsvorschriften mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Kartoffelverbrauch vom 20. November 1916 Chemnitzer Tageblatt Nr. 324 wird aufgehoben.
Chemnitz, den 20. Januar 1917. Nr. 62 K. V.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 25. Januar 1917.

Die Gemeindevorstände.

Anmeldung der Landsturmpflichtigen I. Aufgebots aus dem Geburtsjahre 1900.

Durch den Aufruf vom 28. Mai 1915 ist die gesamte jüngste Jahreshälfte des Landsturm I. Aufgebots betroffen, sobald jeder der Ausgerufenen das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Insolgedessen haben sich alle diejenigen vom Aufruf Betroffenen, die im Laufe des Jahres 1917 das 17. Lebensjahr vollendet haben, sofort, diejenigen, die das 17. Lebensjahr noch vollenden, binnen 3 Tagen nach ihrem 17. Geburtstag zur Landsturmrolle anzumelden.

Die Anmeldung für die in der Stadt Chemnitz sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen hat beim Rat der Stadt Chemnitz (Militäramt), Brückenstr. 12, I., für die im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes zu erfolgen.

Bei der Anmeldung ist ein Ausweis über die Person vorzulegen (Geburts-Urkunde, Impfschein und dergl.).

Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung wird bestraft.
Es wird darauf verwiesen, daß die Anmeldung zur Landsturmrolle nicht gleichbedeutend mit Aushebung oder Einstellung ist.

Chemnitz, am 19. Januar 1917.

Der Vorsitzende der königlichen Enquete-Kommission Chemnitz-Stadt I und II, sowie Land.
Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 Brieftasche, 1 Geldtasche.

Gefunden: 1 Schlüssel, 2 Geldtaschen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 26. Januar 1917.

Gemeinde- und Staatsgrundsteuer.

Am 1. Februar ist der 1. Termin der diesjährigen Gemeinde- und Staatsgrundsteuer fällig. Derselbe ist

spätestens bis zum 15. Februar d. J.

bei Vermeidung des Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuer-Einnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 26. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Warenumsatzstempel.

Am 31. d. Mtz. läuft die Frist zur Bezahlung des Warenumsatzstempels ab. Rückständige wollen denselben nunmehr umgehend abführen.

Siegmars, 24. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Staatsgrundsteuer.

Der am 1. Februar d. J. fällige 1. Termin Staatsgrundsteuer 1917 ist bis spätestens den

8. Februar 1917

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Siegmars, 26. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Gemeindegrundsteuer.

Der am 1. Februar d. J. fällige 1. Termin Gemeindegrundsteuer ist bis längstens den

14. Februar 1917

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Siegmars, 24. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von in der hiesigen Gemeinde gelegenen Grundstücken, bez. deren Stellvertreter, werden hiermit gemäß § 8 des Regulatoriums über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs, aufgefordert, die Fußwege mit feinem, scharfem Material so oft zu bestreuen, als dieses zur Sicherheit der Fußgänger erforderlich ist, um Ansprüche, welche andernfalls aus der gesetzlichen Haftpflicht hergeleitet werden, zu vermeiden. Gleichzeitig ist das Robeln und Schlittschuhlaufen auf den Straßen verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 14 des bezeichneten Regulatoriums mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Siegmars, am 26. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Siegmars.

Wir beabsichtigen, den Nahrungsmittelverkauf künftighin durch die Händler stattfinden zu lassen und zu diesem Zwecke die Kundenlisten zur Einführung zu bringen.

Deshalb liegen am

Montag, den 29. Januar d. J.	
nachmittags 2 Uhr für Brotkartenthaber	1-300
" " " " " " " "	301-600
" " " " " " " "	601-1000

in der hiesigen Schulküche - 1 Treppe - 1. St. - aus, in der sich ein jeder in der Liste, bei dem Händler er künftighin seine Waren zu holen gedenkt, eintragen lassen kann.

Brotkarten sind vorzulegen.
Haushaltungen, die sich an obengenanntem Tage nicht haben eintragen lassen, können bei dem bereits nächste Woche stattfindenden Verkauf nicht berücksichtigt werden.

Siegmars, am 26. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Siegmars.

Anmeldung der Ostern 1917 schulpflichtig werdenden Kinder.

Ostern 1917 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis dahin das 6. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, die bis zum 30. Juni 1917 das 6. Lebensjahr vollenden.

Alle diese Kinder, und zwar die gesetzlich schulpflichtigen sämtlich, die übrigen, wenn sie Ostern 1917 in die Schule eintreten sollen, sind im Direktorzimmer hiesiger Schule anzumelden.

Knaben: Donnerstag, 1. Februar, nachm. 2-4 Uhr,
Mädchen: Freitag, 2. Februar, nachm. 2-4 Uhr.

Bei der Anmeldung ist für alle Kinder eine Zusageinweisung, für auswärts geborene außerdem Geburtsurkunde und Taufbescheinigung beizubringen. Eine Taufbescheinigung ist aber auch für hier geborene Kinder beizubringen, wenn die Eltern einer andern als der ev. lutherischen Konfession angehören.

Für Kinder, die aus Gesundheitsrücksichten vom Schulbesuche noch zurückgehalten werden sollen, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.
Die Anmeldung ist nur durch Erwachsene zulässig!
Die Kinder sind möglichst mitzubringen.

Siegmars, am 11. Januar 1917.

Der Schuldirektor.

Bekanntmachung.

Am 1. Februar dieses Jahres ist der 1. Termin der staatlichen Grundsteuer mit 2 Pfennigen pro Einheit fällig. Derselbe ist bis spätestens

zum 10. Februar 1917

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Edumige das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Neustadt, am 25. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Familienunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Februar 1917 soll bereits am

Mittwoch, den 31. Januar d. J.

von vorm. 8-12 Uhr für die Markeninhaber 1-250
und nachm. 2-5 Uhr für die Markeninhaber 251-500
im hiesigen Rathaus

und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. Januar 1917.

Wasserwerk Rabenstein.

Um die hiesigen Hausbesitzer etc., deren Grundstücke an die Gemeindegewässerleitung angeschlossen sind, vor Schäden zu bewahren, wird nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Wassermeßer gut einzupacken und vor Frost zu schützen sind.
Bei stärkerer Kälte sind außerdem die Hausleitungen abzustellen und dadurch vor dem Eingefrieren und Zerplatzen zu schützen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 26. Januar 1917.